

der Kirche St. Mary le Bow in London. Die in einer ausgezeichneten Transkription wiedergegebenen Texte dokumentieren die Verhandlungen an fünf Tagen des Jahres 1445 und geben einen Eindruck von der eher zähen Vorgehensweise eines kirchlichen Gerichts.

V. L.

Juri LEONI, Tra Osservanza e Controriforma. Le Costituzioni dei monasteri di s. Chiara e di s. Maria della Ripa di Forlì, Archivum Franciscanum Historicum 108 (2015) S. 431–484, zwei Transkriptionen bisher unbekannter neuzeitlicher Texte mit breiter Behandlung der ma. Vorgeschichte (S. 431–450).

C. L.

Thomas SZABÓ, Bemerkungen zum Schutz der *via publica* und zur Datierung des Pisaner *Constitutum usus* sowie des *Constitutum legis* im Yaler Kodex (12. Jh.), QFIAB 94 (2014) S. 3–32, datiert das in der Hs. Beinecke Lib., 145, enthaltene *Constitutum usus* auf 1160 und das *Constitutum legis* auf 1167. Es handelt sich um die älteste Regelung zum Schutz öffentlicher Straßen durch kommunale Gesetzgebung. S. geht sehr detailliert auf das Kapitel 43 des *Constitutum usus* ein, das zudem in einem Editionsversuch auf S. 12 geboten wird. Dieser baut auf einer vorhandenen Edition von Paola Vignoli (2003) auf, die er wiedergibt oder verschlimmbessert. Das Resultat ist nicht nur wegen der Verkleinerung der Schriftgröße teilweise bis zur Unleserlichkeit (was vielleicht auch am Alter des Rez. liegen mag) oder der Bemühungen um eine exakte diplomatische Edition ohne Rücksicht auf Wortgrenzen etc. gelinde gesagt eigen, zumal wenn die Marginalien dann wieder nicht in Form einer diplomatischen Edition geboten werden. Mangelndes paläographisches Grundverständnis offenbaren Hyperkorrektheiten, wenn es etwa im von S. hergestellten Text heißt: „*emm* [richtig: *enim*]“. Man braucht nicht auf die Abbildung der Hs. auf S. 32 zurückzugreifen, um dieses nur scheinbar genaue Nachbeten von (nicht korrekt erkannten) Buchstaben als absurd einzustufen. Jochen Johrendt

Manlio BELLOMO, Consuetudo Bononie in curia Bulgari scripta, Rivista Internazionale di Diritto Comune 24 (2013) S. 11–18, ediert und kommentiert aus Rovigo, Bibl. Comunale e Concordiana, ms. Silv. 485, antea 182, olim 7.7.5, fol. 100vb, eine anonyme Glosse zu Codex 5.9.10.1, die nach einem Zusatz von anderer Hand auf diesen Juristen des 12. Jh. zurückgeht und damalige Bologneser Consuetudines beleuchtet.

K. B.

Bremer Bürgerbuch 1289–1519, bearb. von Ulrich WEIDINGER, in Verbindung mit dem Staatsarchiv Bremen hg. von der Historischen Gesellschaft Bremen (Bremitesches Jahrbuch, 2. Reihe, 4) Bremen o. J. (2015), Staatsarchiv Bremen, 704 S., 17 Abb., ISBN 978-3-025729-75-1, EUR 45. – Der voluminöse, hervorragend ausgestattete Band füllt eine wesentliche Lücke in der norddeutschen, näherhin hansestädtischen Geschichtsforschung. Dass er jetzt erst hat erscheinen können, ist eine direkte Folge der bremischen Archivalienverluste im Zweiten Weltkrieg, die erst nach 1989/90 sukzessive durch Rückgaben aus den russischen Verwahrarchiven wieder rückgängig gemacht